



SCHÜTZENVEREIN

Kleinburgwedel von 1905 e.V.



Satzung

des Schützenverein Kleinburgwedel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Kleinburgwedel e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Burgwedel, Ortschaft Kleinburgwedel, Landkreis Hannover. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Burgwedel eingetragen.
- 3) Das Wappen des Vereins ist das des ehemals selbständigen Ortes Kleinburgwedel.
- 4) Durch den Kreisschützenverband Burgdorf und dem niedersächsischen Sportschützenverband ist der Verein dem Deutschen Schützenbund angeschlossen.

§ 2 Zweck

- 1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Schießsports und des Schützenbrauchtums. Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:
 - a) Bereitstellung von Mitteln und Räumlichkeiten für die Austragung schießsportlicher Wettkämpfe und damit in Zusammenhang stehender Veranstaltungen.
 - b) Förderung des Nachwuchses und der aktiven Schützinnen und Schützen durch dafür ausgebildete Übungsleiter.
 - c) Unterstützung der Belange des Spielmannszuges.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsmäßigen Zweck übereinstimmt (gem. [§ 63 Abs. 3 AO](#)). Nur durch solcherart geordnete Aufzeichnungen und ihre sachgemäße Zusammenstellung hat das Finanzamt die Möglichkeit, ohne erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand zu prüfen, ob die Steuervergünstigung aus [§ 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG](#). Zu Recht in Anspruch genommen worden ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können alle Personen werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- 2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme ist in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Aufnahmegesuchen Minderjähriger ist die Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vormundes erforderlich.
- 4) Förderer und verdiente Mitglieder des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



SCHÜTZENVEREIN

Kleinburgwedel von 1905 e.V.



Satzung

des Schützenverein Kleinburgwedel e.V.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt das Stimm- und Wahlrecht und kann Anträge stellen.
- 2) Wählbar in ein Amt sind nur Mitglieder über 21 Jahre.
- 3) Über den deutschen Schützenbund genießt jedes Mitglied Versicherungsschutz.
- 4) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten.
- 5) Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit übernimmt, muss im Besitz der kompletten Vereinsuniform sein. Dies gilt für alle Mitglieder, wenn sie für den Verein an öffentlichen Veranstaltungen, Umzügen, Aufmärschen usw. teilnehmen.
- 6) Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung am Ende des Geschäftsjahres, wenn dies dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt wird.
- 2) Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- 3) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen sowie das Recht zum Tragen der Vereinsuniform und der Vereinsnadel.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Mitglieder können vom Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung nicht am Ende des Geschäftsjahres geleistet wurden,
 - b) gegen die Satzung des Vereins verstoßen wird,
 - c) Anordnungen des Vorstandes trotz wiederholter Hinweise nicht befolgt werden,
 - d) grob fahrlässig die [Sportordnung des Deutschen Schützenbundes](#) nicht beachtet wird.
 - e) Das Ansehen des Vereins oder des Schützenwesens geschädigt wird,
 - f) Grob gegen die Kameradschaft verstoßen wird.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmt. Ein derartiger Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 8 Tagen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch zu erheben. In diesem Fall wird der Ehrenrat zwecks verbindlicher und unanfechtbarer Entscheidung angerufen.
- 3) Für ausgeschlossene Mitglieder gilt ebenfalls § 5.



SCHÜTZENVEREIN

Kleinburgwedel von 1905 e.V.



Satzung

des Schützenverein Kleinburgwedel e.V.

§ 7 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Aufwendungen durch:

- 1) Beiträge
 - a) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto oder beim Schatzmeister einzuzahlen bzw. wird im Banklastschriftverfahren eingezogen.
 - b) einen Reduzierten Beitrag zahlen Jugendliche.
 - c) Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Mitglieder des Spielmannszuges und Mitglieder, die bisher auf Grund bisheriger Satzungsbestimmungen beitragsfrei waren.
 - d) Wehrpflichtige sind für die Dauer des Wehrdienstes bzw. des Wehersatzdienstes von den Beitragszahlungen befreit.
 - e) Bei unverschuldetem sozialem Notstand kann jedes Mitglied auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten; er wird vertraulich behandelt und es entscheidet darüber nur der geschäftsführende Vorstand.
- 2) Aufnahmegebühren, die von neu eintretenden Mitgliedern erhoben werden, Die Höhe setzt die Mitgliedsversammlung fest.
- 3) Umlagen, die für besondere Aufwendungen erhoben werden, die aus den laufenden Beiträgen nicht finanziert werden können oder sollen. Umlagen und deren Höhe werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4) Spenden, die für den festgelegten Zweck gebunden sind.
- 5) Außerordentliche Einnahmen.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Geschäftsführender Vorstand
- 2) Gesamtvorstand
- 3) Ehrenrat
- 4) Mitgliederversammlung

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Vorstand des Vereins im Sinne des [§ 26 BGB](#) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Zusammen mit dem Schatzmeister bilden Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender den geschäftsführenden Vorstand.



SCHÜTZENVEREIN

Kleinburgwedel von 1905 e.V.



Satzung

des Schützenverein Kleinburgwedel e.V.

§ 10 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, dem Schießsportleiter und seinen 2 Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, dem Pressewart
 - b) der Damenleiterin und ihrer Stellvertreterin der Damenschießsportleiterin und ihrer Stellvertreterin
 - c) dem Spielmanszugleiter und seinem Stellvertreter
- 2) Der Gesamtvorstand bestimmt die Geschicke des Vereins. Er entscheidet in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied amtiert 2 Jahre und bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Um ein gleichmäßiges Arbeiten zu gewährleisten, werden in einem Jahr alle ersten und im nächsten Jahr alle stellvertretende Vorstandsämter gewählt.
- 4) Die Damenabteilung und der Spielmanszug wählen intern einen Abteilungsvorstand. Die Wahlen müssen so rechtzeitig erfolgen, dass diese Abteilungsvorstände anlässlich der Jahreshauptversammlung bestätigt werden können.
- 5) Wiederwahl und Ausübung mehrerer Vorstandsämter in Personalunion ist zulässig.

§ 11 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Ehrenrates für 3 Jahre.
- 2) Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- 3) Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es in der zu behandelnden Angelegenheit beteiligt ist.
- 4) Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und der Mitglieder untereinander, soweit sie das Vereinsleben betreffen und der Ehrenrat angerufen wird; insbesondere im Zusammenhang mit § 6, Abs. 2 dieser Satzung.



SCHÜTZENVEREIN

Kleinburgwedel von 1905 e.V.



Satzung

des Schützenverein Kleinburgwedel e.V.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal im Jahr und dann als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat die Jahreshauptversammlung im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Ladungsfrist von 8 Tagen.
- 2) Die Mitgliederversammlung schließt alle Mitglieder ein und ist:
 - a) zuständig für die Wahl der Vereinsorgane, sowie der Kassenprüfer, der Fahnenträger, des Festausschusses und der Ehrenmitglieder,
 - b) zuständig für die Festsetzung von Beitrag und anderen Vereinsmitteln,
 - c) zuständig für die Entlastung des Vorstandes,
 - d) zuständig für die Behandlung von Anträgen,
 - e) verantwortlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung verlesen wird. Protokollführer ist der Schriftführer oder sein Stellvertreter; Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand, die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder oder 10 von 100 Stimmberechtigten Mitgliedern dies unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangen.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Kassen- und Finanzwesen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Das Kassen- und Finanzwesen wird vom Schatzmeister verantwortlich ausgeführt. Er hat in der Jahreshauptversammlung die Abrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplanvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
- 3) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter überwachen die pünktliche Zahlung der Beiträge und sonstiger Einnahmen; sie mahnen säumige Zahler.
- 4) Bei der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, sie bleiben 2 Jahre im Amt. Die Neuwahl von einem Kassenprüfer erfolgt auf jeder Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, das Kassen- und Finanzwesen zu überprüfen und darüber zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Wahlen

- 1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme
- 2) Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Auf Antrag von 10 stimmberechtigten Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- 5) Bei Satzungsänderungen oder Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



SCHÜTZENVEREIN

Kleinburgwedel von 1905 e.V.



Satzung

des Schützenverein Kleinburgwedel e.V.

§ 15 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 genannten Aufgaben des Vereins ist, soweit ein Überschuss im Geschäftsjahr erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen, das für Vereinsfördernde Zwecke Verwendung finden soll.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat ([§ 61 AO](#)).

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Amtsträger des Vereins erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit kein Entgelt. Gegen Quittung verauslagte, vorher vom geschäftsführenden Vorstand genehmigte Beträge werden vom Schatzmeister erstattet.